

INFO—RAHMENRECHTLICHE ÄNDERUNGEN KV-ARB 2018

- 1) betrifft nur die Spengler
- 2) Die Möglichkeit einer **Freizeitoption** wurde wieder vereinbart. Statt der Erhöhung der IST-Löhne kann durch schriftliche BV bzw. EV bezahlte Freizeit vereinbart werden.
Dabei entsteht bei Vollzeitbeschäftigung pro Monat ein Freizeitananspruch von 3 Stunden und 54 Minuten. Während eines Arbeitsverhältnisses darf ein Arbeitnehmer insgesamt bis zu viermal die Freizeitoption wählen, davon vor dem 50. Geburtstag bis zu zweimal.
- 3) Neue Regelung bei **Reisen in das Ausland** ab 1.7.2018:
Abschnitt VIII Punkt 18 wird geändert und lautet **ab 1.7.2018:**
Beschäftigung im Ausland
18. Für eine Beschäftigung im Ausland gelten bezüglich der Entfernungszulage und des Nächtigungsgeldes Punkte 1 - 4 und 9 sinngemäß. Die sonstigen Bedingungen, insbesondere die Regelung der Heimfahrt sowie die Regelung über zu treffende Maßnahmen bei Erkrankung, Unfall oder Tod sind jeweils rechtzeitig schriftlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.
- 4) betrifft die **Internatskosten**
- 5) betrifft die **Internatskosten / Fahrtkostenersatz**
- 6) **Entfall des Krankengeldzuschusses:**
Der Krankengeldzuschuss (2 Wochen über das EFZG hinaus) gebührt nicht mehr für Entgeltfortzahlungszeiträume (Arbeitsjahre oder Kalenderjahre), welche nach dem 30. Juni 2018 beginnen.
- 7) Die Regelung „**Andere Entgeltfälle** (§ 1154b ABGB)“ bleibt bis 30.6.2018 in der bestehenden Form in Geltung. Ab 1.7.2018 entfällt die Wartezeit, also die Voraussetzung einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 4 Wochen, sowie die Beschränkung bis zum Höchstausmaß von 38 ½ Stunden innerhalb eines Dienstjahres. Die sonstigen Regelungen bleiben weiterhin aufrecht.
- 8) Es wurde vereinbart, dass die Arbeitsgruppe bezüglich einer neuen **Regelung über die Montagebestimmungen** (Entfernungszulagen, Nächtigungsgelder, Wegzeiten, Montagezulagen, usw.) im nächsten Jahr wieder die Gespräche fortsetzen wird.
- 9) **Abgewehrt** werden konnten die übrigen, von der PRO-GE vehement geforderten Verschlechterungen wie:
 - Vollständige Anrechnung von Karenzen für alle dienstzeitabhängigen Ansprüche,
 - eine Vorrückungssystematik bei den Mindestlöhnen,
 - eklatante Erhöhungen bei den Schicht- bzw. Nachtzulagen (25% mehr für die Zulage für die 2. Schicht bzw. 50% mehr für die 3. Schicht und die Nachtarbeit),
 - bezahlte Prüfungsvorbereitungszeiten,
 - sowie eine überproportionale Anhebung der Lehrlingsentschädigungssätze (40%/50%/60%/70% des Facharbeiterlohnes).
- 10) **Geltungsbeginn** der jeweiligen Änderung entweder 1.1.2018 bzw. 1.7.2018 - bitte um Beachtung.

Die verbindliche Textierung ist dem Kollektivvertrag 2018 zu entnehmen (derzeit in redaktioneller Aufbereitung).